

An den
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik
11011 Berlin

4. Dezember 2020

**Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
am 9.12.2020 - Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der strafrechtli-
chen Bekämpfung der Geldwäsche / BT-Drucksache 19/24180**

Stellungnahme des Deutschen Richterbundes

I.
Allgemein

Der Regierungsentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche. Dem Regierungsentwurf ist der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 11. August 2020 vorausgegangen.

Der Deutsche Richterbund begrüßt die Zielsetzung, die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche zu verbessern.

II.
Im Einzelnen

1. Verzicht auf einen Katalog geldwäschetauglicher Vortaten

Der zur Umsetzung der Geldwäscherichtlinie vorgesehene Verzicht auf einen Katalog geldwäschetauglicher Vortaten ist geeignet, die Verfolgung und Ahndung der Geldwäsche in der Praxis zu erleichtern. Dieser neue „All-Crimes-Ansatz“ erweitert nicht nur den Anwendungsbereich der Geldwäsche. Er ist vor allem geeignet, praktische Schwierigkeiten in der Beweisführung zu beseitigen, weil der Nachweis, dass ein Tatobjekt aus einem

Deutscher Richterbund
Haus des Rechts
Kronenstraße 73
10117 Berlin

T +49 30 206 125-0
F +49 30 206 125-25

info@drb.de
www.drb.de

Verfasser der Stellungnahme:
Joachim Lüblinghoff, VROLG
Vorsitzender des Deutschen Richterbundes

selektiven Kreis bestimmter geldwäschetauglicher Vortaten stammt (bislang z. B. gewerbsmäßig oder bandenmäßig verübte Betrugsvortat, künftig auch einfacher Betrug) entfällt.

Der „All-Crimes-Ansatz“ findet auch Anklang in anderen europäischen Ländern und dient insoweit der Harmonisierung. Der „All-Crimes-Ansatz“ ist geltendes Recht in Frankreich, Italien, Belgien und in Großbritannien.

2.

Reform des unübersichtlichen Geldwäschestraftatbestands

Auch die Bemühungen, den im Mittelpunkt der Reform stehenden Straftatbestand der Geldwäsche (§ 261 StGB) neu zu strukturieren und damit dessen Anwendung zu erleichtern, sind dem Grunde nach zu begrüßen.

3.

Leichtfertige Tatbegehung

Wir begrüßen, dass die bislang in § 261 V StGB unter Strafe gestellte leichtfertige Tatbegehung nunmehr in § 261 VI StGB des Regierungsentwurfs übernommen worden ist. Zutreffend wird auf Seite 33 der Begründung ausgeführt, dass der Anwendungsbereich der leichtfertigen Geldwäsche erheblich ausgeweitet werden wird.

Das überzeugt auch in der Sache aus folgenden Gründen:

a.

Gefahr neuer Nachweisprobleme

Der etwaige Verzicht auf die bislang unter Strafe gestellte leichtfertige Tatbegehung (§ 261 Abs. 5 StGB) würde neue Probleme aufwerfen, weil künftig erhöhte Anforderungen an das Vorstellungsbild des Täters (Vorsatz) gestellt werden müssten. Gerade in Fällen, in denen Finanzagenten in einer Geldwäschekette eingesetzt werden, könnten ehemals objektiven Beweisschwierigkeiten (Vorliegen einer geldwäschefähigen Vortat) neue Nachweisprobleme auf der subjektiven Tatseite (bedingter Vorsatz der Herkunft aus einer Straftat) folgen.

b.

Gefahr in Geldwäscheketten

Angesichts der fortbestehenden Möglichkeit des straflosen Vorerwerbs (§ 261 Abs. 1 Satz 2 StGB-E) könnte – bei Verzicht auf die Leichtfertigkeit – sogar ein Anreiz geschaffen werden, einen zwar leichtfertig aber nicht

bedingt vorsätzlich Handelnden in die Geldwäschekette einzuschalten und auf diese Weise Erträge von Straftaten zu legalisieren.

c.

Gesetzgeberisch gewollte Einhegung des § 261 StGB-E anders möglich
Die Richtlinie eröffnet Regelungsfreiraum für eine leichtfertig begangene Geldwäsche (Erwägung Nummer 13, Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie).

d.

Einer uferlosen Anwendungsbreite des § 261 StGB-E kann in geeigneten Fällen auch durch die Anwendung der §§ 153 f. StPO begegnet werden.

4.

Auswirkungen auf die Praxis

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 261 StGB und die damit bezweckte Ausweitung der Strafverfolgung im Bereich der Geldwäsche lässt eine erheblich stärkere Belastung der Staatsanwaltschaften und Gerichte erwarten. Nach den Rückmeldungen aus der staatsanwaltschaftlichen Praxis ist allein dort mit einem zusätzlichen Personalbedarf von etwa 100 Vollzeitstellen zu rechnen, um einen effektiven Vollzug des Geldwäschebekämpfungsgesetzes zu erreichen. Auch bei den Gerichten ist eine deutliche Zunahme der Fallzahlen zu erwarten, was zusätzlichen Personalbedarf nach sich zieht. Ohne eine spürbare Verstärkung der personellen Ressourcen wird die gesetzgeberische Zielsetzung, die Geldwäschebekämpfung zu intensivieren, ins Leere laufen.

Joachim Lüblinghoff

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Der Deutsche Richterbund ist mit mehr als 17.000 Mitgliedern in 25 Landes- und Fachverbänden (bei bundesweit 25.000 Richtern und Staatsanwälten insgesamt) der mit Abstand größte Berufsverband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Deutschland.